

Neudenauper Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenaup

NUMMER 117

SEPTEMBER 1993

SITTEN UND GEBRÄUCHE DER NEUDENAUPER JUDEN

VON FRIDOLIN VOCHERER

Wann zum ersten Male Juden sich auf deutschem Boden ansiedelten, ist vom Dunkel der Vorzeit umhüllt. Fest steht, daß die ersten jüdischen Niederlassungen in Deutschland an Donau und Rhein, an Orten gegründet wurden, die römische Heerlager waren und am befestigten Grenzwall, dem Limes lagen.

Die Juden kamen als Kaufleute, Handwerker, vielleicht auch als römische Soldaten. Nach dem Sieg von Kaiser Titus (dieser zerstörte 70 n.Chr. den 2. Tempel in Jerusalem) und Kaiser Hadrian wurden Tausende von Juden als Sklaven verkauft und kamen sicher auch nach Deutschland.

Karl der Große (768-814 n.Chr.) holte Juden in sein Reich und sicherte ihnen den Schutz ihres Lebens, ihrer Ehre, ihrer Religionsausübung und ihres Eigentums zu. Darüberhinaus gewährte er ihnen Freiheit des Handels und erließ ihnen ab und zu die Binnenzölle, Straßenabgaben und Dienstleistungen.

In den Städten wohnten die Juden in eigenen Straßen - dies entsprach mittelalterlichem Brauch; Gruppen, die durch kommerzielle und gewerbliche Interessen, durch gleiche Lasten und Rechte miteinander verbunden waren, pflegten in eigenen Gassen zu leben.

Die Juden selbst verband aber noch viel mehr: So waren das Ritualgesetz, der gemeinsame Gottesdienst, die Sabbathheiligung und die Kindererziehung Fakten, die sie zusammenhielten. Sie waren dadurch von den christlichen Bürgern nicht abgesondert. Dazu waren die mittelalterlichen Städte viel zu klein, und die Judengassen lagen zu nahe am Mittelpunkt des Verkehrs, dem Marktplatz oder dem Hafen.

Die Absonderung der Juden von der Bürgerschaft, die zum Ghetto führte, vollzog sich in Deutschland erst im 14. Jahrhundert, die dann in der Verordnung Papst Paul IV. von 1555 gipfelte. In dieser Verordnung wurde die Konzentration aller Juden in festumrissenen Wohnvierteln angeordnet, die nach dem venezianischen Vorbild "Ghetto" (nach einem Stadtteil Venedigs) genannt wurde.

So eingeschränkt war es nur allzu verständlich, daß die Juden innerhalb ihres "Ghettos" versuchten, ihre Traditionen zu pflegen und hochzuhalten. Innerhalb der einzelnen Judengemeinden entwickelte sich ein reges Gemeindeleben. Die Not und die ständige Bedrohung und Diffamierungen ließen die Gemeindemitglieder fest zusammenhalten.

Der französischen Revolution blieb es vorbehalten, einen grundlegenden Wandel im Verhältnis der Christen und Juden zu bringen. Am 28. September 1791 beschloß die französische Nationalversammlung, die Juden in Frankreich den Christen rechtlich gleichzustellen.

Diese Bürgerrechte für die Juden traten auch in den von den französischen Truppen besetzten Gebieten unverzüglich in Kraft. Als Beispiel für diese Emanzipation der Juden möchte ich anführen, daß der Rat der Stadt Mainz im September 1798 anordnete, das Ghetto zu öffnen und das Tor zum Ghetto feierlich zu verbrennen.

Von 1807 an hoben in Baden sogenannte Konstitutionsedikte die zahlreichen Jahrhunderte zuvor auferlegten Beschränkungen der Juden auf. 1809 wurde der "Badische Oberrat der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses (später Oberrat der Israeliten Badens) als geistliche und als die Verwaltung der jüdischen Gemeinden betreffende Oberbehörde gegründet.

Trotz der durch großherzogliche Verordnungen zugesicherten Freiheiten, Gleichstellung und freie Religionsausübung, sah die Wirklichkeit jedoch anders aus. Zu tief saß der Antisemitismus noch in den Köpfen vieler Menschen. Allenthalben stieß die Durchführung des Judenedikts auf erhebliche Widerstände der untergeordneten Verwaltungsstellen.

Ein Beispiel hierfür ist eine Anordnung an die Synagogenvorsteher in Baden vom 16. November 1823. Diese Anordnung gibt uns aber auch gleichzeitig Einblicke in die Sitten und Gebräuche der damaligen Judengemeinden. Entsprechend dem Erlaß des großherzoglichen badischen Amtes Mosbach vom 1. März 1824 hatte der hiesige Judenvorsteher diese Anordnung den Gemeindemitgliedern zu eröffnen und für deren Beachtung zu sorgen.

Unter Vorsitz des großherzoglichen "Ministerialcommissairs, Ministerial Raths Dr. Ackermann", hatten Oberlandesrabbiner Asher Löw und sechs Mitglieder des Israelitischen Oberrats sich in der Zeit vom 26. u. 27. Oktober und am 2. November 1823 über "die Verbesserung und Veredelung des Gottesdienstes" zu befassen. Über die von der Regierung vorgelegten Vorschläge wurde nach "reiflicher Erwägung" abgestimmt und der jeweilige Beschluß gefaßt. In den 27 Paragraphen werden den jeweiligen Judengemeinden genaue Vorschriften über die Abhaltung des Gottesdienstes in den Synagogen und Bethäusern gemacht.

Die Verordnung wird eingeleitet über die Aufsicht in der Synagoge oder des Bethauses. Danach wird die Aufsicht des Gottesdienstes sowie dessen Leitung dem Rabbiner zur ausdrücklichen Pflicht gemacht. In den kleineren Gemeinden (z.B. Neudenu) oblag diese Pflichtaufgabe dem jeweiligen Ortsältesten. Der nächste Rabbiner von Neudenu aus gesehen, war in Mosbach ansässig.

Anscheinend trafen die Mitglieder der Judengemeinden zum offiziellen Gottesdienst sich nicht nur in der Synagoge oder Bethaus, sondern auch in privaten Zirkeln. In der Regel ist die Teilnahme am synagogalen Gottesdienst üblich, bei dem mindestens zehn männliche Personen über 13 Jahren anwesend sein müssen. Um diese Vorschrift wieder zur Geltung zu bringen, wurden diese privaten Gottesdienste verboten. Für Kranke und alte Personen galt dieses Verbot nicht, wenn zuvor die Erlaubnis zur Abhaltung des Gottesdienstes beim zuständigen Rabbiner eingeholt wurde. Dabei war zu beachten, daß bei diesen religiösen Zusammenkünften nur die Gebete gesprochen werden durften, die nach der in der "Hauptsynagoge" vorgeschriebenen Art und Weise verrichtet wurden.

Dem kränklichen Oberlandesrabbiner Asker Löw wurde ausdrücklich gestattet, daß er bei Krankheit einen "privaten Gottesdienst" abhalten durfte. Voraussetzung hierzu war jedoch, daß nur "unverehelichte Mannspersonen" hieran teilnahmen.

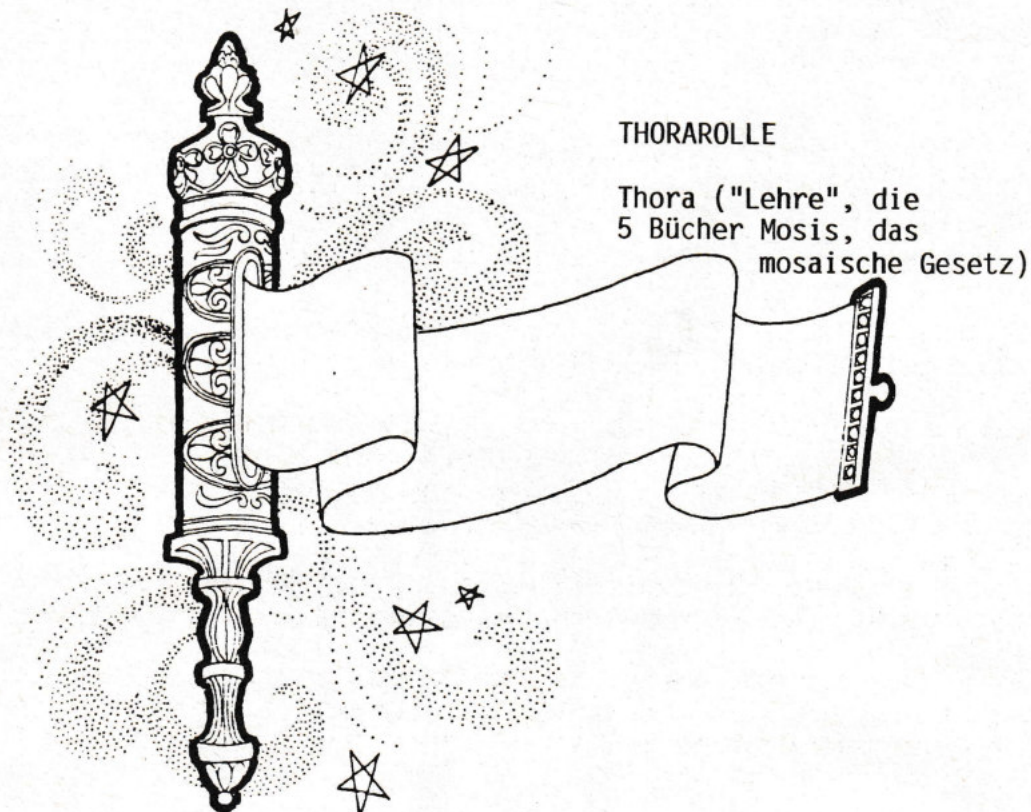
Sarkastisch vermerkt der Schriftführer zu dieser Ausnahmeregelung: "Wird aber von dieser Ausnahme, wie man es von dem Eifer des Herrn Oberlandesrabbiner ohnehin nicht erwarten darf, nur selten Gebrauch gemacht werden."

Übertretungen der "Kirchendisziplin" sollten von einer Kommission - bestehend aus dem zuständigen Rabbiner oder Ortsältesten und einem aus der Mitte der Gemeinde gewählten Mitglied - geahndet werden. Das Gemeindemitglied sollte sich bei den Verhandlungen "weise" benehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Übertretungen der "Disziplin" auf den sogenannten "schwarzen Tafeln" den Besuchern des Gottesdienstes in der Synagoge mitgeteilt. Diese Tafeln wurden mit sofortiger Wirkung verboten. Auch die "anderen sich auf den Gottesdienst beziehenden Bannstrafen" wurden abgeschafft.

Hierzu muß man wissen, daß die Synagoge oder Betsaal das Zentrum der jüdischen Gemeinde ist. Die Synagoge des Mittelalters war nicht mehr "Heiliger Platz" sondern "scola iudearum" = Judenschule. Häufig befand sich in ihrer Nähe die "Mikwe" (das rituelle Bad). Dies trifft auch für Neudenu zu.

Die Synagoge oder Betsaal diente seit dem Mittelalter also nicht nur dem Gottesdienst, sondern war auch noch Lehr- und Versammlungsort. Oft war die Synagoge der soziale Mittelpunkt der Gemeinde. Es liegt in der Natur der Sache, daß es bei strittigen Punkten, bei dieser vielfältigen Nutzung der Synagoge oder Bethauses, oft heiß herging und dabei die "Kirchendisziplin" nicht voll beachtet wurde.

So finden wir im Protokoll des Rugg-Gerichts einen Eintrag vom 28.5.1834 auf Seite 100, wonach die Synagogenräte Faiß Fröhlich, Maier Ullmann und Lazarus Schwan gegen Moises Ehrlich Klage wegen Ruhestörung in der Synagoge erheben. M. Ehrlich erhielt als Sühne für diese Tat eine Strafe von 45 Kreuzer, und sein Sohn eine Arreststrafe von 12 Stunden Dauer bei schmaler Kost. M. Ehrlich hatte anscheinend seinen Sohn bei seiner Ruhestörung in der Synagoge dabei.



Er wurde eindringlich darauf hingewiesen, daß keine Kinder in der Synagoge geduldet werden. Die entsprechende Vorschrift finden wir in dieser Verordnung bei § 10, wonach Kindern unter 5 Jahren der Besuch der Synagoge verboten wurde.

Viele jüdische Gemeinden waren gezwungen, ihre finanziellen Einkünfte aufzubessern. Aus diesem Grunde wurde das Herausheben der

T h o r a

aus dem Thoraschrein, oder das Aufrufen zur Thoralesen innerhalb der Männergemeinde öffentlich versteigert. Der Versteigerungserlös wurde als Finanzierungsmittel für Gemeindeausgaben verwendet. Diese Sitte wurde ausdrücklich verboten. Es blieb der jeweiligen Gemeinde überlassen, wie sie den Einnahmeausfall ausglich.

Wir alle kennen aus den Medien die Bilder, wie Juden an der Tempelmauer in Jerusalem ihr Gebet verrichten und dabei in tiefer Innigkeit laut beten und dabei den Oberkörper vor- und rückwärts bewegen - der eine schneller, der andere langsamer, je nach seinem Naturell. Durch diese Bewegungen versetzen sie sich in eine Art Trance, um sich ganz in das Gebet und die Zwiesprache mit dem Herrn versenken zu können, ohne daß äußere Einflüsse sie dabei stören.

Den Rabbinern und Ortsältesten wurde es zur Pflicht gemacht darauf hinzuwirken, daß das Schaukeln während des Gebets" und das "überlaute Beten" aufhöre. Vor allem sollte die Jugend immer wieder von diesem Verbot unterrichtet werden. Den Vorsängern und Vorbetern wurde das "Schaukeln" und das "überlaute Beten" grundsätzlich untersagt.

Verboten wurden weiter alle "unheiligen Melodien" während des Gottesdienstes. Die Beisänger, die den Vorsänger bei seinem Gesang begleiteten, wurden sofort abgeschafft. Anstelle dieser Beisänger sollte ein Knabenchor unter der Leitung des Kantors aufgestellt und eingeführt werden.

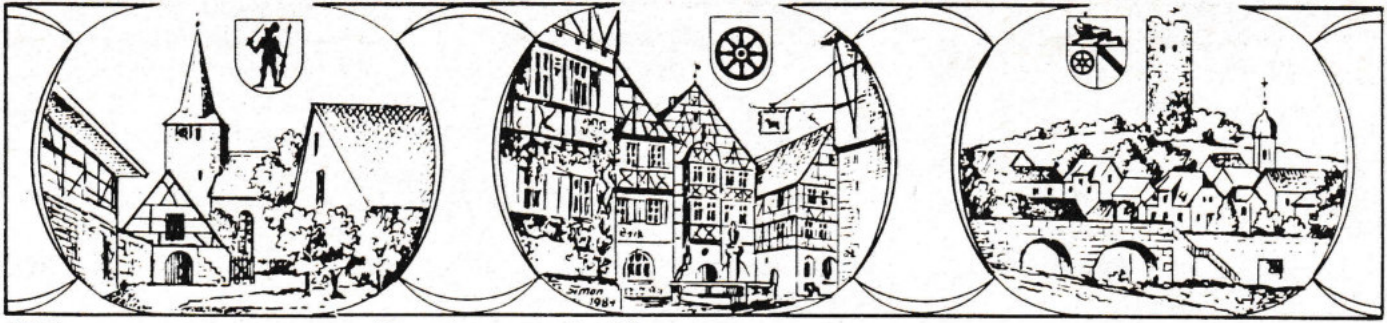
Am Laubhüttenfest (Erinnerung an den Auszug aus Ägypten) war es in einigen Gemeinden üblich, daß "junge Leute" die Thorarollen aus dem Thoraschrank der Synagoge herausnahmen und damit um die "Bima" (Podium, Lesepult, Kanzel) zogen. Dieses Herkommen wurde verboten und dem Ortsältesten zur Pflicht gemacht "angesehene gemeine Mitglieder" der Gemeinde für diese Aufgabe zu bestimmen.

Den jungen Leuten wurde die sogenannte "Spaßmacherei" am "Purimfeste" in und außerhalb der Synagoge verboten. Das Purimfest ist dem Gedenken an Königin Esther, die mit dem König Ahasverus in Persien verheiratet war, gewidmet. Sie war Jüdin, wovon jedoch ihr Ehemann, der König, nichts wußte. Als sie sich ihm als Jüdin offenbart hatte, erließ Ahasverus ein Gesetz, das die Juden schützte. An Purim nutzten damals die Gemeindeglieder die Gelegenheit, die maßgeblichen Personen der Gemeinde "aufs Korn zu nehmen" und mit "ihnen abzurechnen".



PURIM

Fortsetzung in der nächsten Folge



Neudenaуer Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenaу

NUMMER 118

OKTOBER 1993

SITTEN UND GEBRÄUCHE DER NEUDENAУER JUDEN (2)

VON FRIDOLIN VOCHERER

Am Gedenk- und Trauertag der Tempelzerstörung war es üblich, daß jeder die vorgeschriebenen Trauergesänge für sich sang und dabei seine eigene Melodie benutzte. Diese Übung wurde verboten.

Viele Juden hüllten sich schon zu Hause in den "Tallit" (Gebetsmantel) und legten die "Tefillin" (Gebetsriemen) an und gingen so zum Gottesdienst in die Synagoge. Dieses wurde verboten und allen männlichen Juden zur Pflicht gemacht, in "anständiger Kleidung" in die Synagoge zu gehen. Vielerorts wurde die Hochzeitszeremonie auf der Straße oder wo möglich, auf den Vorplätzen der Synagoge vollzogen.

Zur Hochzeitszeremonie, der jüdischen Eheschließung, gehört neben der Abfassung und Unterzeichnung der "Ketubba" (Ehevertrag), daß sich das Brautpaar unter der "Chuppa" (Baldachin) die Ringe überstreift. Dabei sagt der Bräutigam zur Braut

"Du bist mir mit diesem Ring nach der Religion Moses und Israels geheiligt".

Danach nehmen beide einen Schluck Wein, und der Bräutigam zertritt das Glas mit dem rechten Fuß. Über diese Sitte schreibt Israel M. Lau in seinem Buch "Wie Juden leben":

"Gerade bei der Gründung unserer eigenen privaten Familie betonen wir unsere Beziehung und Identifizierung mit dem Hause Israel als ganzem, dessen Symbol - der Tempel - immer noch zerstört ist und dessen Bewohner größtenteils immer noch zerstreut in der Diaspora leben. Aus diesem Grunde wird ein vollständiges Glas zerschlagen als Ausdruck unserer Identifizierung mit der Zerstörung und der Unvollkommenheit".

Diese Zeremonie wurde verboten und festgelegt, daß Eheschließungen nur in der Synagoge stattfinden dürfen. Dort wo es üblich war den Brautzug auf öffentlichen Straßen und Gassen mit Musik zu begleiten, wurde diese Sitte untersagt.

Für die besonderen Feiern bei Einführung einer neuen Thorarolle in die Synagoge, die Einweihung einer neuen Synagoge und das Begräbnis, wurde der Oberlandesrabbiner angewiesen, eine "neue Ordnung zu entwerfen". Dabei hatte er bei der Ausarbeitung bestimmte Vorgaben der Kommission zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben wurden jedoch nicht schriftlich fixiert, sondern dem beauftragten Oberlandesrabbiner mündlich mit auf den Weg gegeben. Es wurde lediglich in dem Erlaß festgehalten, daß diese drei Feierlichkeiten mit einer "deutschen Rede" des Rabbiners oder Rabbinatskandidaten mit "Unterlegung eines passenden hebräischen Textes begleitet werden, welche den Sinn dieser Feierlichkeit darstellt.

Leichen- oder Grabreden durften nur auf Verlangen der Angehörigen gehalten werden. Für diese Rede war ein entsprechendes Entgelt zu entrichten.

Am Sabbat sollte in der Synagoge oder Bethaus aus der Thora (die 5 Bücher Moses) der entsprechende Tagesabschnitt und das "betreffende Capitel der Propheten" gelesen werden. Diese beiden Lesungen mußten in hebräischer Sprache gelesen werden. Nach diesen beiden Lesungen sollte sich in deutscher Sprache eine Rede (vergleichbar einer Predigt) unter Zugrundelegung der Texte der Lesungen anschließen. Die Höchstdauer dieser Rede wurde auf eine halbe Stunde festgelegt.

Bis zum Zeitpunkt dieser Anordnung war das Amt des Vorsängers meistens mit dem des Schächters verbunden. Da die Einkünfte für den Vorsänger gering waren, wurde durch die Verbindung mit einem anderen Amte das Einkommen der betreffenden Person etwas angehoben. Diese Ämterverbindung wurde nun aufgehoben und vorgeschrieben, daß der Vorsänger höchstens noch das Amt des Religionslehrers übernehmen könne.

Dem Kantor oder Vorbeter kommt eine Sonderstellung innerhalb der Gestaltung des jüdischen Gottesdienstes zu. Die Anforderungen, die an den Kantor gestellt werden, sind recht hoch. Man erwartet von ihm nicht nur, daß er die liturgischen Texte einschließlich der Kantillation (liturgische gesangsartige Lesung) der Bibel-Lesung beherrscht. Er soll auch über ein reiches Repertoire poetischer Texte und den dazu passenden Melodien verfügen.

Dieses Verbot der Verquickung vom Amt des Kantors und des Schächters sollte bereitsein Jahr später die hiesige Judengemeinde beschäftigen. Es ist einleuchtend, daß der hiesige Schächter bei der geringen Mitgliederzahl der hiesigen jüdischen Gemeinde sich und seine Familie von diesem Erwerbszweig nicht ernähren konnte.

Deshalb stellte der Schächter Maier Ullmann am 9.5.1825 den Antrag, ihn als "Kinderlehrer und Vorsänger zu prüfen". Doch schon am 10.5.1825 wies ihn das "Directorium des Neckarkreises" in Mannheim darauf hin, daß "die Lehrerstelle neben dem Schächterdienst nicht bestehen könne." Wenn er jedoch den Schächterdienst aufgabe, könne er zur Prüfung demnächst zugelassen werden. In einer weiteren Weisung dieser Behörde vom 1.8.1825 an das Großherzogliche Bezirksamt in Mosbach zur Eröffnung an den hiesigen Stadtrat wird mitgeteilt, daß Rabbiner Friedberger in Mosbach angewiesen wurde, Maier Ullmann als Vorsänger und Kinderlehrer zu prüfen. Vorsorglich wird in dieser Weisung noch darauf hingewiesen, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung noch keinen Anspruch für die Anstellung als Kinderlehrer und Vorsänger auslöse. Diese Anstellung stehe einzig und allein der israelitischen Gemeinde Neudenu zu. Weiter befähige ihn die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nur zur Unterrichtung in der "Religion und hebräischen Sprache".

Sollte er jedoch die Kinder auch "teutschlesen und schreiben und rechnen lehren" wollen, so müsse er noch durch das Decanat geprüft werden.

Nach längerem Hinhalten und Zögern muß Ullmann dann den Schächterdienst niedergelegt haben. Allerdings legte er auch die geforderte Eignungsprüfung als "Kinderlehrer und Vorsänger" nicht ab. Wir finden ihn einige Jahre später in seinem er-

lernten Beruf als Buchbinder wieder.

Am 11.11.1825 stellt Wolf Marx aus "Steinbach im Württembergischen" an das "Directorium des Neckarkreises" den Antrag, ihn als Schächter, Vorsänger und Kinderlehrer in Neudenu zuzulassen. Das Kreisdirektorium lehnt diesen Antrag auf "Vereinigung des Schächterdienstes mit der Lehrerstelle" ab.

Das Amt Mosbach wird angewiesen, um diese "Querelen abzuschneiden", den Wolf Marx in seine Heimat zu verweisen. Das Mosbacher Amt gibt Marx eine Frist von 8 Tagen zur Rückkehr in seine Heimat. Auf eine entsprechende Bitte von Marx auf diese Ausweisung gewährt ihm das Kreisdirektorium am 21.12.1825 eine Ausnahmegenehmigung auf die Dauer von 1/2 Jahr, wonach er den Dienst des Vorsängers und Lehrers ausüben darf. Allerdings drohe ihm die Strafe, daß er sofort über die Grenze gebracht wird, wenn er dazu noch den Schächterdienst ausübe. Sollte die Gemeinde Wolf Marx als Schächter anstellen, so wird er als Lehrer und Vorsänger nicht zugelassen. Die Gemeinde habe sich in diesem Falle um einen neuen Lehrer zu bemühen. Sollte sich die Gemeinde nicht an diese Anordnung halten, so drohe ihr eine Strafe von 10 Reichstalern, dem Schächter oder Lehrer aber die augenblickliche Ausweisung.

Mit Erlaß vom 17.1.1826 verlangt das Großherzogliche Bezirksamt Mosbach, daß der Judenvorsteher von Neudenu zu Protokoll erklärt, wer "von der Judenschaft als Schächter angestellt sei". Sollte er diese "bestimmte Erklärung" verweigern, so sei der "provisorische Vorsänger" Marx augenblicklich über die Grenze zu weisen.

Im Eintrag des Rugg-Gerichts vom 26.1.1826 finden wir diese Erklärung:

Wolf Marx aus Steinbach im Württembergischen bittet um Zustimmung zur Ausübung des Berufs als Lehrer und Vorsänger in der israelitischen Gemeinde Neudenu.

Der vorgeladene Judenvorsteher wurde zur Frage vernommen, wer von der Gemeinde "den Schächterdienst versehen soll und wirklich versieht".

Der Vorsteher erklärte, daß die hiesige Judengemeinde schon 3 Wochen keinen Schächter mehr habe. Es seien deshalb einige Stück Vieh in Stein geschächtet worden. Die hiesige Judengemeinde wolle den Billigheimer Schächter Max Bär anstellen. Sie, die Judengemeinde wolle dafür sorgen, daß "Bär mit der Belohnung hinlänglich befriedigt" werde.

Daraufhin erteilte das Directorium des Neckarkreises am 6.6.1826 eine weitere Ausnahmegenehmigung. Wolf Marx durfte für ein weiteres Jahr das Amt des Vorsängers und Lehrers ausüben. Anscheinend erhielt er keine endgültige Genehmigung zur Ausübung des beauftragten Dienstes.

Im Rugg-Gerichtsprotokoll von 1829 finden wir auf S. 621 einen Eintrag über eine Anzeige des Vorsängers und Lehrers Benjamin Marx. Wann dieser seinen Dienst hier bei der jüdischen Gemeinde antrat, läßt sich nicht feststellen. Ob es sich bei ihm um einen Sohn oder Verwandten von Wolf Marx handelte und wo Wolf Marx verblieb, kann aus den Akten nirgends aufgeklärt werden. Soweit der Dienst des Vorsängers, Kinderlehrers und Schächters.



Den Rabbinern, Vorsängern, Ortsältesten und den Kirchendienern wurde bei den Auftritten in der Synagoge oder Bethaus ein bestimmtes "costim" vorgeschrieben. Wie dies auszusehen hatte, blieb einer späteren Regelung vorbehalten.

Die Mädchen (ab dem 12. Lebensjahr) wurden zum Gottesdienst in der Synagoge zugelassen. Da nach den jüdischen Ritualvorschriften Männer und Frauen in der Synagoge getrennt sind, waren entsprechende Einrichtungen in der "Frauensynagoge" für die Aufnahme der Mädchen zu schaffen.

In einem noch einzuführenden "Religionslehrbuch" sollten Fragen in deutscher und hebräischer Sprache stehen, wobei auf der

"einen Seite das Hebräische und auf der anderen der Inhalt der deutschen Sprache eingeführt ist".

Weiter wurde eine "öffentliche Prüfung im Glaubensbekenntnis" in den Elementarschulen eingeführt. Die Prüfungskriterien "hatte der Oberlandesrabbiner in einer besonderen Vorschrift" noch zu erlassen.

Zum Schluß dieser Anordnung wird festgestellt, daß diese Bestimmungen und Anweisungen:

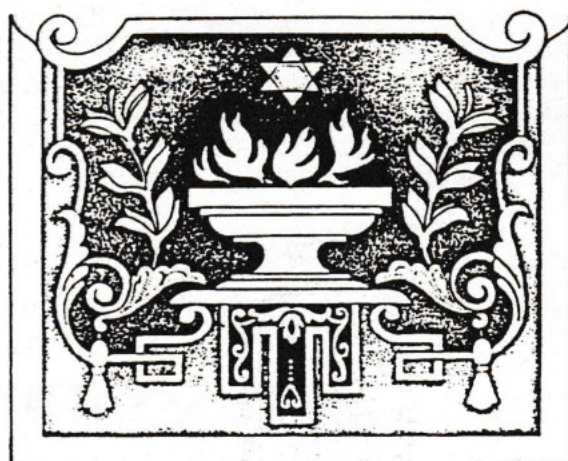
"mit allseitiger Zufriedenheit festgesetzt wurden, wird noch weiteres verlangt, daß das Gebeth für den Landesfürsten statt in der hebräischen Sprache, wenn es bisher üblich war in der Synagoge, in der deutschen Sprache verrichtet werde.

Die Vorsteher der hiesigen Gemeinde, unter Zustimmung des Herrn Oberlandesrabbiners fanden sich veranlaßt, seiner Königlichen Hoheit hiervon Anzeige zu machen, und um höchste Entscheidung darüber zu bitten, in welcher der beyden Sprachen das erwähnte Gebeth künftighin in der Synagoge verrichtet werden solle. Da man seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchstes Resultat vom 10. November dieses Jahres ihrem Ministerium des Innern zu eröffnen geruhen. Höchst dieselben werden es nicht ungerne vernehmen, wenn das hier befragte Gebeth, sowohl hier als in allen jüdischen Tempeln des Landes künftig jedesmal in deutscher Sprache gesprochen werden, so wird es noch weiter festgesetzt, daß künftighin das Gebeth für den Landesherrn, so wie es durch die Oberrathsversammlung vom 29.5.1819 in deutscher Sprache erschienen ist, auf die gewöhnliche Weise jeden Sabath gebethen werden".

Diese Anordnung wurde am 1.3.1824 vom Bezirksamt Mosbach dem hiesigen Juden-

vorsteher zugestellt mit der Auflage, die Vorschriften

"allgemein zu verkünden".



Fortsetzung in einer späteren Folge